

Allgemeine Begründung
zur Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 7. Juli 2021

Zu Artikel 1
Änderung der Coronaschutzverordnung

Allgemeines:

Das Robert Koch-Institut schätzt im Rahmen seiner täglichen Lageberichte die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Die 7-Tage-Inzidenz für ganz Deutschland stieg seit Mitte Februar 2021 stark an. Seit Mitte April hat sich die Zunahme zunächst abgeschwächt und seit Anfang der Kalenderwoche 17 sind die Infektionszahlen deutlich zurückgegangen. Der 7-Tage-R-Wert lag lange Zeit deutlich unter 1 und schwankt derzeit um 1. In den letzten Wochen sank die 7-Tage-Inzidenz in allen Altersgruppen. Es lassen sich daher wieder mehr Infektionsketten nachvollziehen, aber Ausbrüche treten weiterhin auf. Häufungen von Infektionen werden momentan vor allem in Privathaushalten, in Kitas und Schulen sowie dem beruflichen Umfeld einschließlich der Kontakte unter der Belegschaft beobachtet.

Angesichts landesweit weiterhin niedriger Inzidenzzahlen und der ebenfalls deutlich abnehmenden Zahl schwerer Krankheitsverläufe, erforderlicher Krankenhauseinweisungen und Intensivbehandlungen wird eine neue „Inzidenzstufe 0“ eingeführt. Unter Beibehaltung der anderen drei Stufen besteht somit ein Regelwerk, dessen Maßnahmen auf das jeweilige vor Ort herrschende Infektionsgeschehen abgestimmt sind. Soweit Angebote überregionale Bedeutung haben, wird zum Teil zusätzlich, zum Teil ausschließlich auf die Landesinzidenz abgestellt.

Indes sind die Inzidenzwerte nicht alleine maßgeblich für die angeordneten Maßnahmen in den jeweiligen Stufen. Der Ordnungsgeber beobachtet vielmehr täglich sehr intensiv die verschiedenen Parameter wie die Neuinfektionen, die Quote der schweren Erkrankungen, Hospitalisierungen und Todesfälle, die Auslastung der Intensivkapazitäten, den Impffortschritt, die Impfwirksamkeit, die Ausbreitung von Virusvarianten und die Entwicklung des R-Wertes.

Diese Vielzahl an Parametern – und eben nicht nur die Entwicklungen der 7-Tage-Inzidenz – fließt in die Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen und ihrer Intensität mit ein. Dies lässt sich nicht nur den jeweiligen Begründungen der Verordnungen entnehmen, sondern ist auch an der Korrelation zwischen Inzidenzwerten und Schutzniveau abzulesen. Gerade weil diese Faktoren auch mitberücksichtigt werden, führt ein bestimmter Inzidenzwert in jeder Phase der Pandemie zu einem anderen Schutzmaßnahmenniveau.

Zu § 1

Mit den Änderungen wird eine neue Stufe 0 eingeführt. Diese trägt dem Umstand Rechnung, dass bei einem Infektionsgeschehen bis zu einem Inzidenzwert von 10 Maßnahmen auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Impfschutzes der Bevölkerung zurückgefahren werden. Anders als in den anderen Inzidenzstufen erfolgt eine Hochstufung nicht schon beim Überschreiten an drei aufeinanderfolgenden Tagen, sondern grundsätzlich erst nach acht Tagen. Hintergrund der Regelung ist, dass bei derart niedrigen Inzidenzwerten schon eine geringe Anzahl von Erkrankungen in einem bestimmten Umfeld zu einer Überschreitung führen kann. Sofern es bei diesen geringen Neuinfektionen verbleibt, sinkt die Inzidenz innerhalb der festgelegten acht Tage wieder ab, so dass eine Hochstufung nicht erforderlich ist. Sofern jedoch bereits absehbar ist, dass das Infektionsgeschehen dynamisch ist, kann eine Hochstufung in die nächst höhere Inzidenzstufe bereits vor Ablauf der acht Tage erfolgen. Damit kann flexibel auf das Infektionsgeschehen reagiert und dauernde Wechsel zwischen den Stufen vermieden werden.

Zu § 2

Mit der Änderung wird auf die geltende Arbeitsschutzverordnung verwiesen.

Zu § 3

Entsprechend der Regelungen zur Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung des Bundes werden immunisierte Personen bei der Ermittlung der zulässigen Höchstzahl für Zusammenkünfte und Veranstaltungen nicht mit berechnet, sofern die Verordnung in den jeweiligen Einzelvorschriften nichts anderes bestimmt.

Zu § 4

Mit der Änderung des Abs. 1 S. 2 wird der besondere Mindestabstand von 2 Metern beim Singen in dieser Vorschrift gestrichen und auf das Spielen von Blasinstrumenten beschränkt. Regelungen zum Singen finden sich weiterhin in den jeweiligen Einzelvorschriften sowie bei den Maskenregelungen in § 5.

Zudem wird für die Inzidenzstufe 0 vorgesehen, dass die Kontaktbeschränkungen in dieser Stufe aufgrund des nur noch geringen Infektionsgeschehens lediglich empfohlen werden, so dass die Einhaltung des Mindestabstands in die Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger gestellt wird. Gerade im öffentlichen Raum ist die Einhaltung der Mindestabstände mittlerweile vielfach geübt und Teil der täglichen Routine, so dass es bei einem geringen Infektionsgeschehen keiner zwingenden Anordnung mehr bedarf.

Zu § 5

Mit den Änderungen in Abs. 4a S. 2 Nr.1 werden nicht berufsmäßige musisch-kulturellen Angebote in die dort normierte Ausnahmeregelung aufgenommen.

Mit der Einfügung des neuen Satzes 3 wird mit Blick auf den hohen Aerosolausstoß für Angebote und Veranstaltungen mit Gesang entgegen der vorherigen Ausnahmeregelung beim Singen ein Abstand von 2 Metern eingeführt.

Mit dem neu eingefügten Abs. 9 wird der in den Abs. 1 bis 8 geregelten Systematik der Maskenpflicht – abgesehen von Innenbereichen – ein empfehlender Charakter zugeschrieben. Wenn die Inzidenzstufe 0 auch für das Land greift, gilt der empfehlende Charakter grundsätzlich auch für die geregelten Innenbereiche. Lediglich für Angebote und in Einrichtungen nach Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 (bspw. Personenbeförderung, Handelseinrichtungen und Arzt-/Therapiepraxen) bleiben die Regelungen zur Maskenpflicht wegen der hohen Frequentierung und den regelmäßig beengten räumlichen Verhältnissen auch in Inzidenzstufe 0 bestehen.

Zu § 7

Mit der Einfügung des Abs. 3 wird eine Pflicht zur Vorlage eines Negativtestnachweises bzw. Immunisierungsnachweises für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern nach einer mindestens fünftägigen Abwesenheit wegen Urlaubs eingeführt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steht es frei, ob sie den Immunisierungsnachweis oder den Negativtestnachweis vorlegen.

Gerade in den Sommermonaten ist der Urlaub – egal ob zuhause, im Inland oder im Ausland – regelmäßig mit zahlreichen Kontakten zu Menschen verbunden, die man sonst nicht oder nicht so intensiv trifft. Insoweit unterscheidet sich Urlaub (in der Regel) von Dienstreisen oder Homeoffice-Situationen, die keine Testpflicht auslösen. Angesichts zahlreicher Lockerungen der bisherigen Schutzmaßnahmen und der sich ausbreitenden ansteckenderen Delta-Variante bergen diese Kontakte auch bei niedrigen Infektionszahlen ein Infektionsrisiko, das nach dem Urlaub nicht in die Belegschaften der Betriebe hineingetragen werden darf. Denn hier könnte schnell eine weitere Verbreitung erfolgen. Als Test sind neben den kostenlosen Bürgertestungen auch die beaufsichtigten Beschäftigtentestungen (per „Selbsttest“) im Betrieb ausreichend. Beide Varianten sind für die Beschäftigten kostenfrei und niedrigschwellig verfügbar. Sie stellen deshalb nur eine verhältnismäßig geringe Einschränkung dar. Die Testpflicht gilt nicht, wenn es sich nicht um eine urlaubsbedingte Abwesenheit handelt, sondern diese durch Krankheit, Schichtarbeit, Homeoffice, Dienstreisen etc. begründet ist. In zeitlicher Hinsicht genügt die Testvornahme am ersten Arbeitstag in Präsenz. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss folglich nicht bereits vor dem eigentlichen Arbeitsbeginn ein Zeitfenster für den Test einplanen. Auch dies trägt zu einer verhältnismäßigen Anforderung bei. Wird der erste Arbeitstag nach dem Urlaub im Homeoffice begangen, gilt die Testpflicht für den ersten Arbeitstag ohne Homeoffice. Eine „zwangsweise“ Durchsetzung der Testungen und Ahndung von Verstößen liegt in der Zuständigkeit der Ordnungsämter und nicht bei den Arbeitgebern. Letztere sollen die Beschäftigten gegebenenfalls unter Einschaltung des Betriebsrates dazu anhalten,

den Test zu machen und bei Testverweigerung die Ordnungsämter informieren. Die Arbeitgeber sollen ihrerseits prüfen, ob Arbeitsschutzmaßnahmen zum Schutz der anderen Beschäftigten erforderlich sind. Das können z.B. für die ersten Tage isolierte Arbeitsplätze etc. sein.

Durch die Einfügung des Abs. 4 wird die Testmöglichkeit für Selbständige und Beschäftigte zwecks Entfalls der Maskenpflicht neben des Negativtestnachweises nach Abs. 1 auf dokumentierte Selbsttests erweitert, wobei das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren ist, damit eine Überprüfbarkeit sichergestellt wird.

Zu § 8

Mit der Einfügung des Abs. 4a entfällt mit Blick auf die in der Inzidenzstufe 0 niedrigen Infektionszahlen weitgehend die Verpflichtung zur einfachen Rückverfolgbarkeit. Lediglich für Angebote von Beherbergungsbetrieben (Abs. 3 Nr. 2), für Bildungsangebote, die in Kursen oder Klassengemeinschaften o.ä. stattfinden (Abs. 3 Nr. 4) sowie für praktischen Fahr- und Flugunterricht (Abs. 3 Nr. 6) bleibt sie auch in Inzidenzstufe 0 bestehen. Im Hinblick auf die Beherbergung ist dies dem Umstand geschuldet, dass es sich hierbei in aller Regel um Aufenthalte handelt, die über mehrere Tage andauern und die zu erweiterten Kontakten führen. Hinzu kommt, dass häufig auch grenzüberschreitende Kontakte entstehen, die ein zusätzliches Infektionsrisiko bergen. Für die Bildungsangebote nach § 11 bleibt die einfache Rückverfolgung bestehen, da an diesen häufig Personen teilnehmen, die regelhaft nicht geimpft sind. Es entstehen intensive Kontakte und die Gefahr, dass Infektionen in andere Klassen oder Schulen hineingetragen werden, ist dadurch immanent. Da es beim praktischen Fahr- und Flugunterricht zwingend zu Kontakten in einem räumlich sehr begrenzten Innenbereich kommt und durch die Fluktuation der Schülerinnen und Schüler eine Vielzahl von Kontakten entsteht, bleibt auch für diesen Bereich die Verpflichtung zur einfachen Rückverfolgung bestehen.

Zu § 11

§ 11 Abs. 4 Nr. 3 regelt den Wegfall des Erfordernisses eines Negativtestnachweises für Bildungsangebote und Prüfungen in geschlossenen Räumen, sofern für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt. Aufgrund des Wegfalls der Regelung zum Mindestabstand beim Singen in § 4 Abs. 1 S. 2 und im Hinblick auf den deutlich erhöhten Aerosolausstoß beim Singen wird Nr. 3 um einen zweiten Halbsatz ergänzt, nach dem das Absehen vom Negativtestnachweis bei Bildungsangeboten mit Gesang nur dann möglich ist, wenn entweder ein Abstand von 2 Metern eingehalten oder eine Maske getragen wird.

Mit der Einfügung des Abs. 4a entfallen mit Blick auf die in der Inzidenzstufe 0 niedrigen Infektionszahlen die Beschränkungen der Abs.1 bis 4, wobei dies bei mehr

als 500 Personen wegen der erhöhten Infektions- und Infektionsverbreitungsgefahr an das Vorliegen der Inzidenzstufe 0 auch für das Land geknüpft wird.

Zu § 12

Mit der Einfügung des Abs. 4a entfallen mit Blick auf die in der Inzidenzstufe 0 niedrigen Infektionszahlen die Beschränkungen der Abs. 1 bis 4, wobei wegen der niedrigen Impfquote bei Kindern, der intensiven Kontakte im Rahmen der jeweiligen Angebote und der hohen Ansteckungsgefahr bei Rückkehr in die Schule es bei den dort explizit geregelten Testpflichten verbleibt.

Zu § 13

Mit der Einfügung des Abs. 6 entfallen mit Blick auf die in der Inzidenzstufe 0 niedrigen Infektionszahlen die Beschränkungen der Abs. 1 bis 5 mit der dort geregelten Maßgabe, dass es entweder bei dem Erfordernis eines Negativtestnachweises oder bei Masken- und Abstandsregelungen sowie Personenbegrenzungen verbleibt, soweit diese für die Inzidenzstufe 1 gelten. Damit wird sichergestellt, dass weiterhin entweder noch erforderliche Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden oder nur getestete bzw. immunisierte Personen die Angebote wahrnehmen bzw. an den jeweiligen Veranstaltungen teilnehmen können. Bei mehr als 500 Personen wird diese Regelung wegen der erhöhten Infektions- und Infektionsverbreitungsgefahr an das Vorliegen der Inzidenzstufe 0 auch für das Land geknüpft. Bei mehr als 5.000 teilnehmenden Personen wird angesichts erhöhter infektiologischer Gefahren ein Hygienekonzept erforderlich, welches zwingend das Erfordernis eines Negativtestnachweises vorsehen muss.

Zu § 14

Mit der Neufassung des Abs. 4 Nr. 4 wird die Zuschauerkapazität bei Sportveranstaltungen im Freien ausgeweitet. Die Regelung sieht nunmehr eine Obergrenze von bis zu 25.000 Personen vor, wobei zusätzlich höchstens die Hälfte der regulären Zuschauerkapazität genutzt werden darf. Sofern mehr als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauer an der Veranstaltung teilnehmen, ist ein Negativtestnachweis sowie ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept erforderlich. Wichtig ist, dass bei der Berechnung der maßgeblichen Zuschauerzahl von 5.000, die einen Negativtestnachweis und ein genehmigtes Hygienekonzept erforderlich macht, auch immunisierte Personen eingerechnet werden, auch wenn für diese ein Negativtestnachweis gem. § 3 Abs. 3 S. 7 tatsächlich nicht erforderlich ist.

Den vorgenommenen Erweiterungen der Zuschauerkapazitäten liegt der Beschluss der Chefs der Staatskanzleien zu Großveranstaltungen vom 6. Juli 2021 zu Grunde. Da insbesondere große Sportveranstaltungen, wie beispielsweise Spiele von

Bundesliga-Mannschaften im Fußball, in aller Regel nicht nur von Besucherinnen und Besuchern des eigenen Bundeslandes aufgesucht werden, erscheint eine bundeseinheitliche Vorgehensweise zweckmäßig. Die beschlossenen Leitlinien wurden mit der Neuregelung umgesetzt. Sie tragen einerseits dem Umstand des niedrigen Infektionsgeschehens und der positiven Entwicklung der Impffzahlen Rechnung und berücksichtigen andererseits die Erfahrungen im Zusammenhang mit Schutz- und Hygienekonzepten.

Auch die Regelung der Nr. 7 wurde im Hinblick auf die Zuschauerzahlen angepasst. Da die genannten Veranstaltungen nicht über die gleichen Möglichkeiten der Zugangskontrolle (wie beispielsweise Stadien etc.) verfügen, bleibt es dabei, dass diese erst ab dem 27. August 2021 wieder zulässig sind. Sofern es sich um Veranstaltungen im öffentlichen Bereich handelt, ist eine Erfassung der Zuschauerzahlen und somit auch eine Begrenzung der Kapazität auf die Hälfte der üblichen Nutzung, nicht möglich. Hier sollen die Hygienekonzepte Regelungen für besonders zuschauerintensive Bereiche vorsehen.

Mit der Einfügung des Abs. 5 entfallen mit Blick auf die in der Inzidenzstufe 0 niedrigen Infektionszahlen die Beschränkungen der Abs. 1 bis 4 mit der dort geregelten Maßgabe, dass es entweder bei dem Erfordernis eines Negativtestnachweises oder bei Masken- und Abstandsregelungen sowie Personenbegrenzungen verbleibt. Bei mehr als 500 Personen wird diese Regelung wegen der erhöhten Infektions- und Infektionsverbreitungsgefahr an die Geltung der Inzidenzstufe 0 auch für das Land geknüpft. Bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 teilnehmenden Personen besteht angesichts der erhöhten infektiologischen Gefahren das Erfordernis eines Negativtestnachweises sowie eines genehmigten Hygienekonzeptes. Dieses muss insbesondere Regelungen zur Zuschauerkapazität, zur Maskenpflicht sowie zur Ticketpersonalisierung enthalten.

Zu § 15

Der Ausweitung der zulässigen Personenanzahl liegt die positive Entwicklung des Infektionsgeschehens und des fortschreitenden Impfgeschehens zu Grunde.

Mit der Einfügung des Abs. 5 entfallen mit Blick auf die in der Inzidenzstufe 0 niedrigen Infektionszahlen die Beschränkungen der Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass nicht mehr als 500 Personen an einer Veranstaltung teilnehmen oder mehr als 2.000 Personen täglich eine Einrichtung besuchen, da insoweit eine erhöhte infektiologische Gefahr besteht. Discotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen sind aufgrund der besonderen Infektionsgefahren, die im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Mindestabstands, des Konsums alkoholischer Getränke sowie der gesteigerten körperlichen Aktivität beim Tanzen entstehen, von der Regelung ausgenommen. Für diese greift die genannte Regelung erst bei Erreichen der Landesinzidenzstufe 0. Zu beachten sind dann die Maßgaben des Abs. 4 Nr. 3b, die insbesondere ein genehmigtes Hygienekonzept erfordern. Dieses muss

insbesondere Kapazitätsbeschränkungen, Lüftungsregelungen und den Umfang von zulässigen Abweichungen bei der Einhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht enthalten. Nur so kann ein dem Infektionsgeschehen angemessenes Schutzniveau erreicht werden.

Für überregionale Angebote und Einrichtungen nach Satz 3 ist die Inzidenzstufe des Landes maßgebend, da nur auf diese Weise unterschiedlichen Infektionslagen Rechnung getragen werden kann.

Zu § 16

Abs. 5 stellt für Messen und Ausstellung nunmehr ausschließlich auf die Landesinzidenz ab. So wird berücksichtigt, dass Messen und Ausstellungen regelmäßig von einem überregionalen Publikum aufgesucht werden und es wird sichergestellt, dass die Kontakte, die in aller Regel auf und insbesondere vor bzw. nach derartigen Veranstaltungen entstehen, nicht zu nachfolgenden grenzüberschreitenden Infektionslagen führen.

Mit der Neufassung des Abs. 3 Nr. 2 wird der Betrieb der dort genannten Einrichtungen bzw. Veranstaltungen auch auf geschlossene Räume erweitert, wobei zwecks Verringerung der Kontakte bzw. Sicherstellung notwendiger Abstände, die Anzahl gleichzeitig anwesender Besucherinnen und Besucher in geschlossenen Räumlichkeiten, eine Person pro zehn Quadratmeter der für sie zugänglichen Fläche nicht überschreiten darf.

Mit der Neufassung des Abs. 5 entfallen mit Blick auf die in der Inzidenzstufe 0 niedrigen Infektionszahlen die Beschränkungen der Absätze 1 bis 4.

Zu § 17

Mit der Einfügung des Abs. 3 entfallen mit Blick auf die in der Inzidenzstufe 0 niedrigen Infektionszahlen die Beschränkungen der Absätze 1 und 2. Für das Erbringen körpernaher Dienstleistungen wird hingegen wegen der erhöhten Infektionsgefahr ein Alternativverhältnis zwischen dem Tragen medizinischer Masken und dem Vorliegen eines Negativtestnachweises bzw. eines Selbsttests respektive einer vollständigen Immunisierung normiert.

Zu § 18

Mit der Neufassung des Abs. 4 Nr. 5 wird entsprechend der vorstehenden Regelungen in der Verordnung auf den erweiterten Mindestabstand beim Singen verzichtet. Voraussetzung ist, dass alle Teilnehmenden (alternativ) über einen Negativtestnachweis verfügen, beim Singen eine medizinische Maske tragen oder die Anzahl der Teilnehmenden auf eine Person pro angefangene zehn Quadratmeter begrenzt ist. Die Regelung ermöglicht so eine flexible und individuell auf die Veranstaltung zugeschnittene Entscheidung.

Mit der Einfügung des Abs. 5 entfallen mit Blick auf die in der Inzidenzstufe 0 niedrigen Infektionszahlen die Beschränkungen der Absätze 1 und 4. Für private Veranstaltungen ohne und mit Partycharakter gilt die Aufhebung wegen der mit solchen Veranstaltungen typischerweise einhergehenden Unterschreitung von Mindestabständen nur bei Vorliegen eines Negativtestnachweises bzw. einer vollständigen Immunisierung. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird der Schutz vor Infektionen dadurch gewährleistet, dass bei privaten Veranstaltungen ohne Partycharakter wieder die Abstands- und Maskenpflicht der Inzidenzstufe 1 greift.

Wegen der Vielzahl der Teilnehmenden, oftmals ausgelassener Stimmung und typischerweise fehlender Einhaltung von Abständen greift die Regelung des Satzes 1 bei den Veranstaltungen nach Satz 2 nur, wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 0 gilt und sämtliche teilnehmenden Personen über einen Negativtestnachweis oder eine vollständige Immunisierung verfügen. Mit der Regelung in Satz 4 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Veranstaltungen nach Satz 2 einer Zugangskontrolle regelmäßig nicht zugänglich sind.

Zu § 19

Mit Blick auf die in der Inzidenzstufe 0 niedrigen Infektionszahlen entfallen die Beschränkungen der Abs. 1 bis 4 weitgehend, wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 0 gilt. Weiterhin erforderlich bleibt die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern oder einer entsprechenden baulichen Abtrennung zwischen den Tischen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass mit der längeren Verweildauer in gastronomischen Einrichtungen und der Befreiung von der Maskenpflicht an den Sitzplätzen regelmäßig ein erhöhter Aerosolausstoß einhergeht. Darüber hinaus kann für das Personal, welches regelmäßig bei Unterschreitung von Mindestabständen eine Vielzahl von Besucherinnen und Besuchern bedient und somit einerseits selbst einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt ist, andererseits aber auch Überträger sein kann, eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob eine medizinische Maske getragen wird oder ein Negativtestnachweis vorgehalten wird. Der Testnachweis kann auch durch einen dokumentierten Selbsttest nach § 7 Abs. 4 erfolgen.

Zu § 20

Mit der Einfügung des Abs. 5 entfallen mit Blick auf die in der Inzidenzstufe 0 niedrigen Infektionszahlen die Beschränkungen der Absätze 1 bis 4. Für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kreis beziehungsweise einer anderen kreisfreien Stadt wird zur Vermeidung eines überregionalen Infektionsgeschehens und mit Blick auf eine regelmäßige Nutzung gemeinschaftlicher Räume der Wegfall des Negativtestanfordernisses davon abhängig gemacht, dass für das Land ebenfalls die Inzidenzstufe 0 gilt. Auch bei touristischen Busreisen wird auf die Inzidenzstufe des Landes abgestellt, da es häufig zu einer Vielzahl von (überregionalen) Kontakten

kommt und nur so gewährleistet werden kann, dass das Angebot angesichts der Dauer des Aufenthalts und mangelnder Abstände infektiologisch vertretbar ist.

Zu § 21

Mit der Neufassung des Abs. 2 wird Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 und 3 unter Berücksichtigung des Auslaufens der sogenannten Bundesnotbremse aus § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes die Möglichkeit eingeräumt, durch das Einführen von Negativtestnachweiserfordernissen für Angebote in geschlossenen Räumen auf zügig steigende Inzidenzen zu reagieren und so auch lokal einem dynamischen Infektionsgeschehen entgegenzuwirken.

Zu Artikel 2

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.